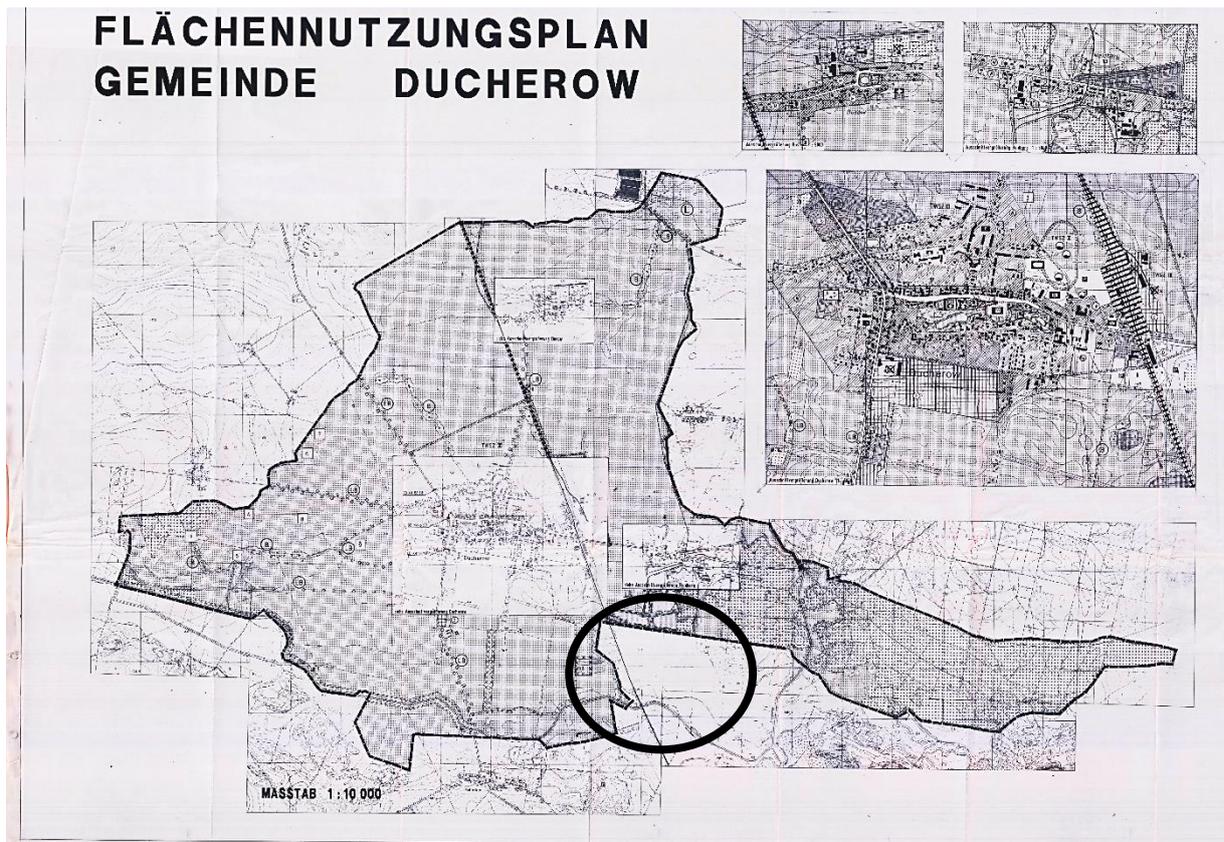


Gemeinde Ducherow

Landkreis Vorpommern-Greifswald

1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow für die Flur 15, Gemarkung Neuendorf A



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes, In Kraft getreten am 23.09.1998

VORENTWURF

Begründung

Stand: 24.05.2022

1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow

- Träger des Planverfahrens: **Gemeinde Ducherow**
vertreten durch:
der Bürgermeister, Herr Bernd Schubert
über
Hauptsitz/ Postanschrift
Amt Anklam-Land
Rebeler Damm 2
17392 Ducherow

Außenstelle
Amt Anklam-Land
Hauptstraße 24
17398 Ducherow
Bauleitplanung, Bauverwaltung
Fachamtsleiter Herr Mosler
E-Mail: k.mosler@amt-anklam-land.de
Bearbeiter, Herr Rüdiger
Tel.: 039727 250 59
E-Mail: s.ruediger@amt-anklam-land.de
- Bauleitplanung:** **stadtbau.architekten^{nb}, Lutz Braun**
freier Architekt und Stadtplaner
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg
Herr Braun, Herr Rommel
Tel.: 0395 363171-52
braun@stadtbauarchitekten-nb.de
- Grünordnungsplanung:** **Kunhart Freiraumplanung**
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 422 51 10
Fax: 0395 / 422 51 10
Kerstin Manthey-Kunhart
Email: kunhart@gmx.net
- Stand: 24.05.2022

Teil 1

Begründung

1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	5
1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss	5
1.2 Verfahren	6
1.3 Kartengrundlage	7
1.4 Rechtsgrundlagen	7
1.5 Bestandteile der Änderungsdarstellung	8
1.6 Geltungsbereich.....	8
2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches	10
2.1 Lage der Gemeinde im Raum	10
2.2 Plangebiet.....	10
3. Ausgangslage und Planungsabsicht	11
3.1 Bestandssituation.....	11
4. Einordnung in übergeordnete Planungen	15
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V).....	15
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP).....	15
4.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung.....	17
5. Umweltbelange	18
6. Erschließung und Medien	18
6.1 Verkehrliche Erschließung.....	18
6.2 Medien.....	18
7. Aussagen zu den Immissionen	18
8. Hinweise	19
9. Anlagen	19

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss

Planungsanlass

Die Gemeinde Ducherow bestimmt die Flächennutzung auf einzelnen Teilbereichen (Plangebiet) neu. Es handelt sich um Flächen, die zwischen der Ortslage Neuendorf A und Ducherow, entlang der Bahntrasse liegen.

Bei dem Planungsbereich für die Aufstellung der 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes (TFNP) der Gemeinde Ducherow handelt es sich um unbebaute Flurstücke, welche einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Für das Plangebiet sollen die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 2 „Solarpark Neuendorf A“ und Nr. 2.1 "Solarpark Neuendorf A Bauabschnitt II" gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde deckt jedoch nicht die Flur 15 ab, auf der sich das Vorhabengebiet befindet. In der Stellungnahme des Landkreises zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Neuendorf A" (vorzeitig beteiligt als B-Plan Nr. 10) wurde eine Ergänzung des Flächennutzungsplanes gefordert. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erweitert werden.

Der bisher als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ im RREP VP dargestellte Bereich soll Bauland werden und als Sondergebiet entwickelt werden.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

Mit der beabsichtigten Ausweisung als sonstiges Sondergebiet wird eine Ergänzung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden muss. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert bzw. ergänzt werden (Parallelverfahren).

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PVA – Freianlage auf der Stufe des Flächennutzungsplanes zu schaffen.

Die Gemeinde hat die Entwicklung für diese Flächen neu bestimmt. Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, die Nutzung zu ändern. Ein geordneter städtebaulicher Zusammenhang zur Nachbarschaft wird hergestellt.

Ziel der Gemeinde ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Darstellung der Nutzung im Plangebiet als sonstiges Sondergebiet, SO, sowie die Berücksichtigung der Umweltbelange. Daher ist wie oben ausgeführt die Ergänzung des

Flächennutzungsplanes notwendig geworden. Er wird dem gemeindlichen Entwicklungsziel angepasst.

Die Erschließung ist gesichert. Sie erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen und weitere Zufahrtswege. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die Aussagen präzisiert.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

1.2 Verfahren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die Aufstellung des Planverfahrens 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes parallel mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 2 „Solarpark Neuendorf A“ und Nr. 2.1 "Solarpark Neuendorf A Bauabschnitt II" der Gemeinde Ducherow nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am..... im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet auf der Seite des Amtes Anklam-Land ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
3.	Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss	
4.	Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung	
5.	Frühzeitige Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
6.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, Anschreiben	
7.	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
8.	Bekanntmachung der Auslegung	
9.	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
10.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	
11.	Abwägungsbeschluss	
12.	Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	
11.	Genehmigung des Bauleitplanverfahrens	
12.	Bekanntmachung der Genehmigung des Bauleitplanverfahrens	
13.	Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	

Die Daten werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ergänzt.

1.3 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dienen:

- Der Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der vom Amt Anklam-Land zur Verfügung gestellten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow, in Kraft getreten am 23.09.1998.
- Digitale Flurkarte des Geodatenportals M-V vom 12/2021.

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlagen der 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl.M-V, S.615, 618)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344, 2016, S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. 04. 2005
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Ducherow** vom 27.06.2019, in Kraft getreten am 17.09.2019

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.5 Bestandteile der Änderungsdarstellung

Die Planzeichnung der Darstellung der 1. Ergänzung besteht aus:

- Teil A: Planzeichnung der Änderungsdarstellung mit Planteil im Maßstab 1:75.000 (Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches), 1:7.500 (Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan) sowie 1:7.500 (Darstellung der 1. Änderung) mit Zeichenerklärung
- Teil B: Begründung.

Der 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung dargelegt werden.

1.6 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Ergänzung ist in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich der parallel entwickelten Bebauungsplangebiete wie folgt:

- im Norden: ehemalige Torfstiche
- im Süden: ein Waldgebiet
- im Osten: Ackerflächen

im Westen: die Eisenbahntrasse Pasewalk – Anklam

Die Flur 15 ist größer als das Plangebiet der genannten Bebauungspläne für den Solarpark. Hinzu kommen einige Flurstücke im Nordwesten, der landwirtschaftliche Graben mittig im Plangebiet, und Flurstücke westlich der Bahnanlage. Diese Flächen werden im Zuge dieser Planung mitbetrachtet.

Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Neuendorf A:

- Flur 15, Flächengröße ca. 83 ha

2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches

2.1 Lage der Gemeinde im Raum

Die Gemeinde Ducherow liegt im Landkreis Vorpommern - Greifswald und ist Teil des Amtes Anklam-Land. Sie gehört zum Nahbereich des Mittelzentrums Anklam. Der Sitz der Amtsverwaltung ist Spantekow mit der Außenstelle Ducherow.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Kreisstadt des Landkreises und liegt etwa 40 km nordwestlich der Gemeinde (Luftlinie). Ducherow hat 2461 Einwohner (31. Dez. 2019) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 77,28 km².

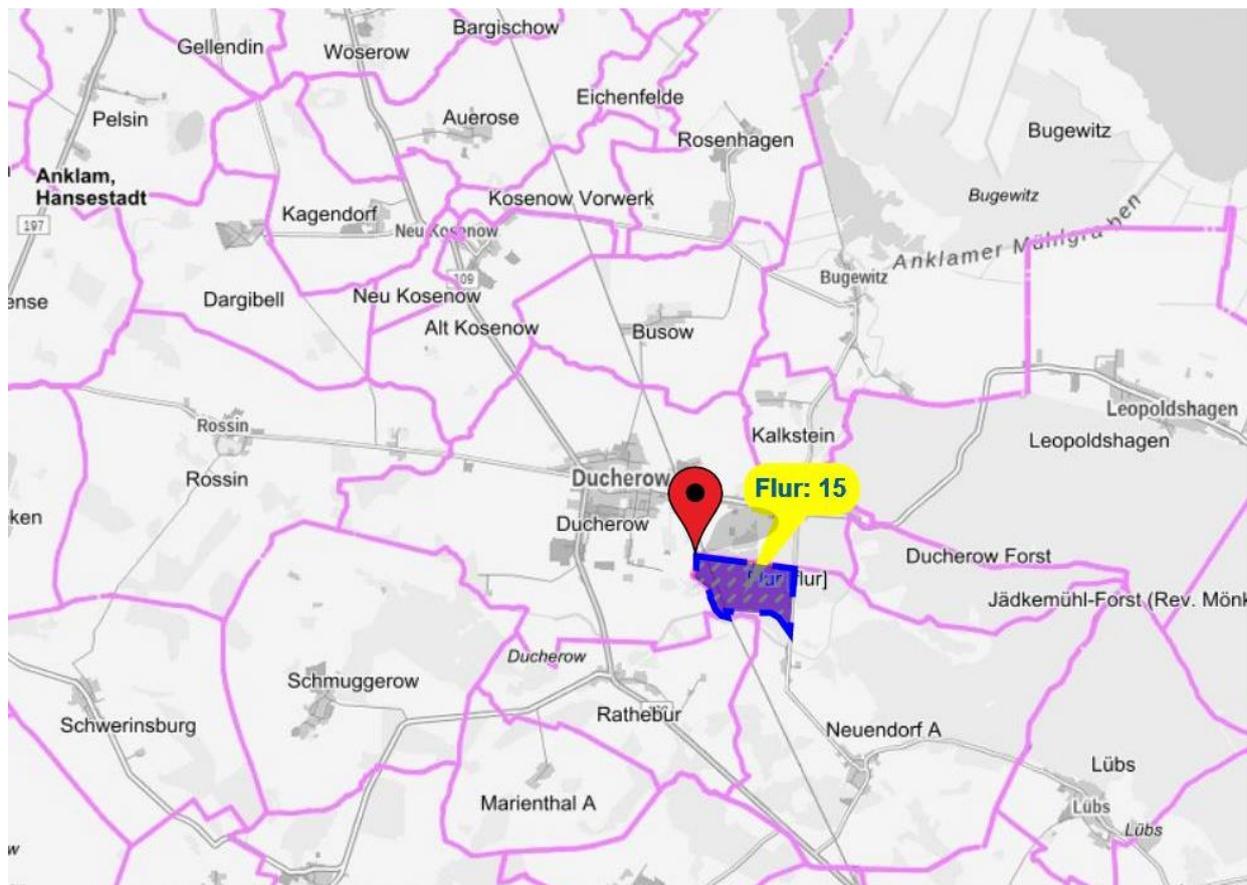
Das Gemeindegebiet befindet sich 4 m ü. NHN.

Die im Ort verlaufende Bundesstraße B 109 bildet hierbei eine gute verkehrliche Anbindung an die im Norden liegende Stadt Anklam. Ebenso die Regionalbahnverbindung Berlin – Stralsund.

Das Gemeindegebiet ist landwirtschaftlich geprägt.

2.2 Plangebiet

Das zukünftige Baugebiet befindet sich südöstlich der Ortschaft Ducherow.



GeodatenPortal MV, 2022

3. Ausgangslage und Planungsabsicht

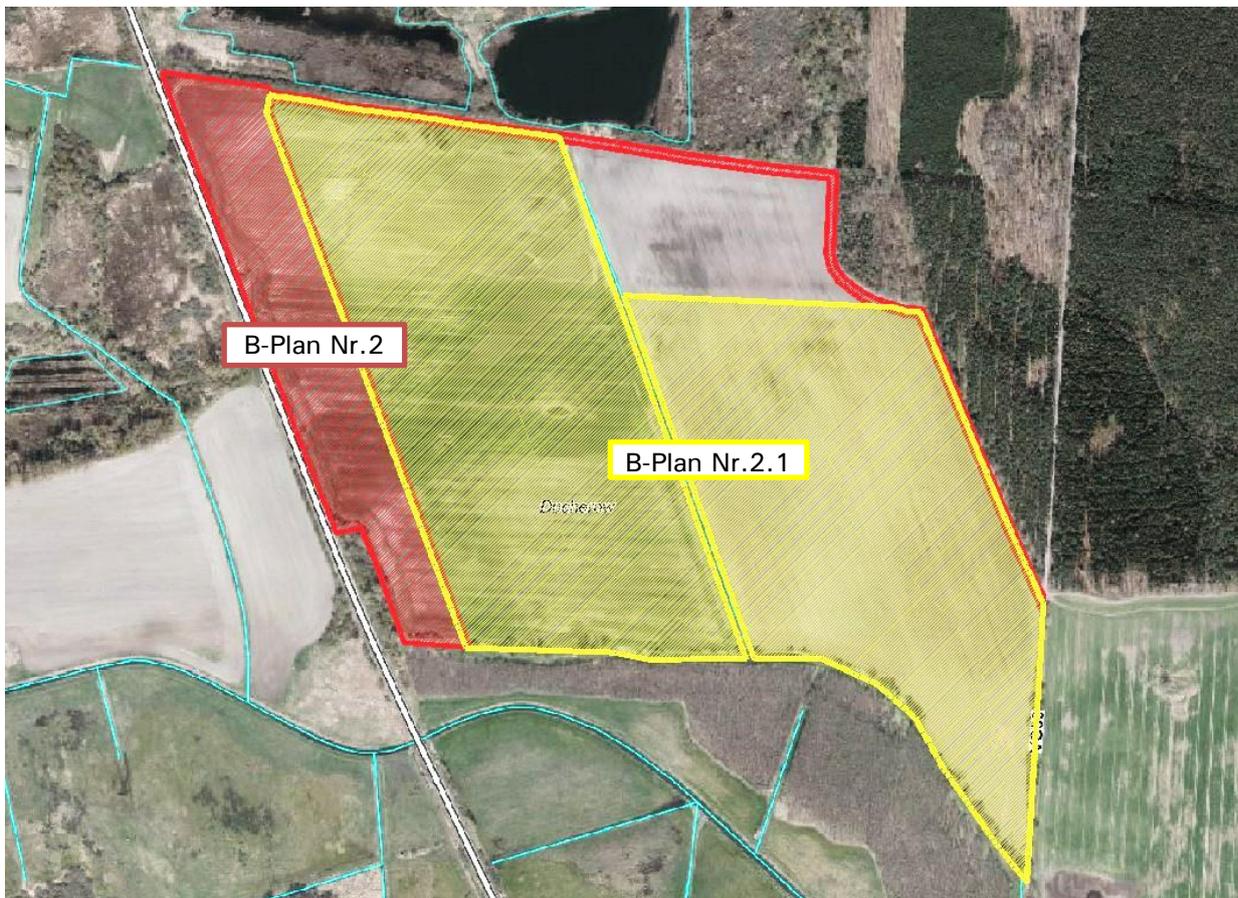
3.1 Bestandssituation

Das Plangebiet ist aktuell von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Insbesondere sind es die Plangebiete des Solarparks. Die beiden unten dargestellten Flächen der Bebauungspläne beinhalten die Flurstücke 2/4, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 13.

Die Flurstücke Nr. 2/3 und 15 – 26 östlich des geplanten Solarparks sind Waldgrundstücke. Westlich der Eisenbahnlinie (Flurstücke 12 und 69) grenzen Landwirtschaftsflächen, und ein Feuchtbiotop an (beides Flurstück 1). Zu dem Biotop, und anderen geschützten Bestandteilen setzt sich der zugehörige Umweltbericht auseinander.

Ein landwirtschaftlicher Graben (Flurstücke 2/4 und 3-10 der Flur 15) durchzieht das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Dieser, sowie die östliche Hälfte des Flurstücks 2/4 sind als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen auf einem Ökokonto bereits festgeschrieben. Diese werden nicht von den beiden Bebauungsplänen berührt.

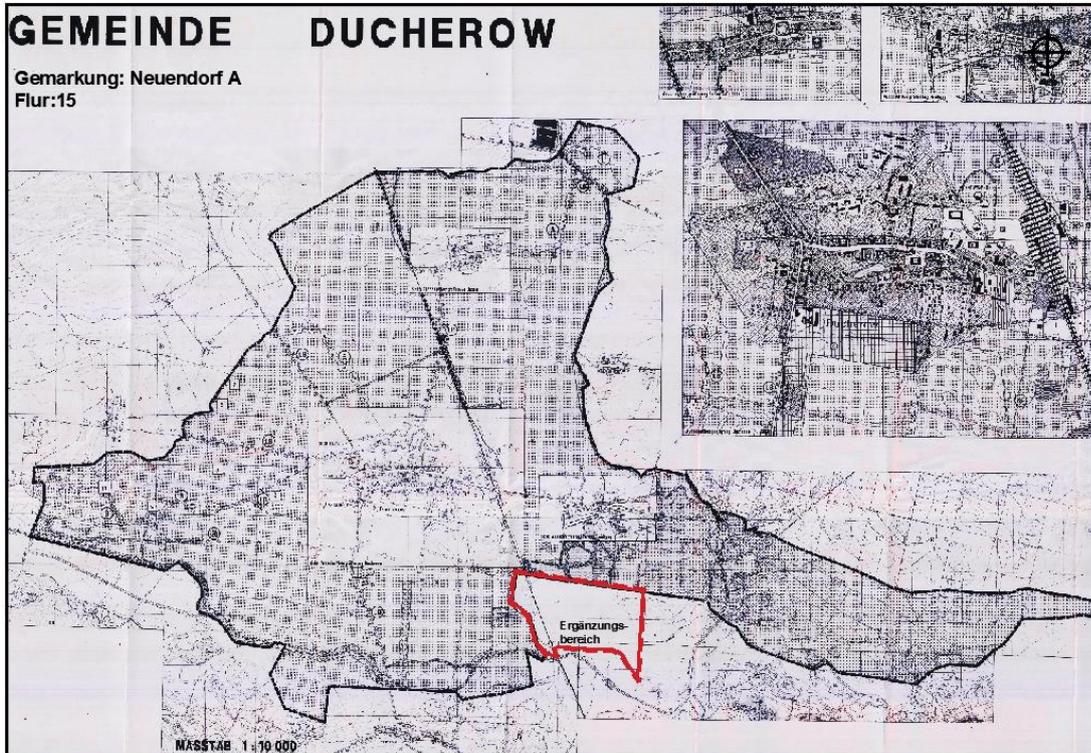
Die östlich angrenzende Kreisstraße VG50 ist nicht Teil des Plangebiets. Jedoch wird sie der Erschließung des Solarparks dienen.



Quelle: Geoportal M-V, 23.05.2022

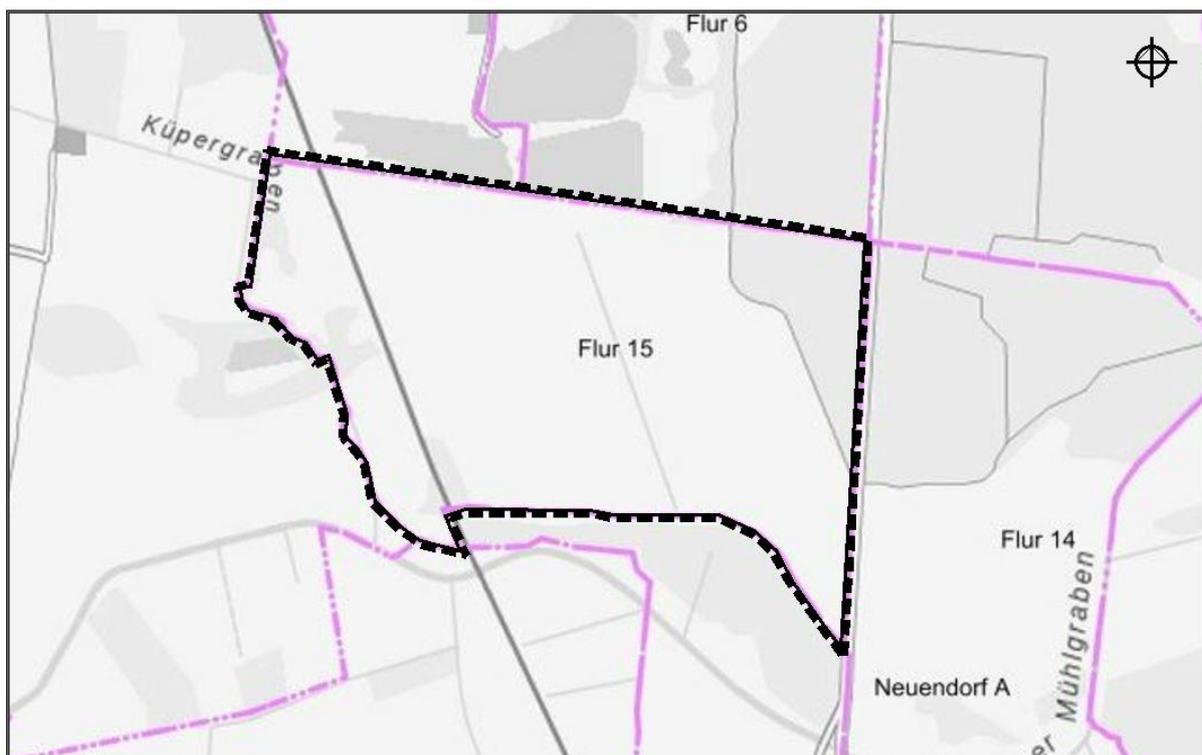
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ducherow verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der am 23.09.1998, bzw. mit den zuletzt genehmigten Flächen – am 11.11.1999 in Kraft getreten ist. Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung ist rot dargestellt:



Quelle: Bau- und Planungsportal M-V, 13.07.2021

Darstellung des Geltungsbereichs in der aktuellen Flurkarte:



Quelle: GeoPortal M-V, 20.12.2021

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die Geltungsbereiche der im Zusammenhang mit dem Bau des Solarparks in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 2 und 2.1 (beide in der vorzeitigen Beteiligung als B-Plan Nr. 10 geführt) sind bisher nicht Teil eines Flächennutzungsplanes gewesen, da die einst selbstständige Gemeinde Neuendorf A keinen FNP aufgestellt hatte.

Der Landkreis teilte in seiner Stellungnahme vom 11.11.2021 mit, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ducherow um die Gesamtfläche der ehemaligen Gemeinde Neuendorf A ergänzt werden sollte. Die Gemeinde hat sich daraufhin die Entwicklung des Gesamtgebiets betrachtet. Es sind gegenwärtig keine weiteren flächenrelevanten Planungen vorgesehen. Daher wurde entschieden, den gültigen Flächennutzungsplan um die Flur zu ergänzen, auf der sich die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne für den Solarpark Neuendorf A befinden.

Mit den vorhabenbezogenen B-Plänen 2 und 2.1 sind folgende Ziele verbunden:

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

Neben der Solarnutzung besteht die Möglichkeit der Beweidung (mit Schafen) innerhalb der eingezäunten Solaranlage.

Gemeindliche Zielsetzung

Die Gemeinde Ducherow, Landkreis Vorpommern-Greifswald, plant die städtebauliche Entwicklung eines Areals für die Errichtung einer Freiflächen-PVA. Bei dem Bebauungsplan Nr. 2 wird der im EEG definierte 110 m – Korridor entlang der Bahntrasse genutzt. Das Plangebiet des zweiten Bauabschnitts der PV-Anlage (vB-Plan 2.1) befindet sich außerhalb dieses Korridors und setzt auf ein ebenfalls parallel geführtes raumordnerisches Zielabweichungsverfahren.

Die Gemeinde ermöglicht mit diesem Solarpark ein Vorhaben zur Umsetzung der Energiewende.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt.

Weiterhin kommt die Gemeinde der Forderung des Landkreises zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes auch für die umliegenden Flächen nach.

Auswirkungen auf vorhandene Bestandsstrukturen

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich.

Die unter dem Punkt „3.1 Ausgangssituation“ beschriebenen Bestandsnutzungen sollen im Zuge dieser Planung definiert und so gestärkt werden. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Planfläche selbst und auf die Umgebung. Diese Auswirkungen werden in der Planung behandelt und im Planungsprozess der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 2 und 2.1 weiter präzisierend geprüft. Es werden dort die notwendigen Festsetzungen zur Steuerung getroffen.

In der Umgebung gibt es weitere nennenswerte Bereiche. Im Norden grenzen Teiche einer ehemaligen Tongrube an. Sie wurden bereits im gültigen FNP der Gemeinde Ducherow als „Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Dies entspricht ihrer heutigen Entwicklung. Südlich des Planbereiches der 1. Ergänzung befindet sich eine Waldfläche, gefolgt von dem Mühlgraben. Auf diese

Landschaftsbereiche sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich nicht im Wirkungsbereich des zukünftigen Solarparks. Für die Bahntrasse im westlichen Bereich des Plangebiets wurde ein Blendgutachten erstellt (IBT 4Light GmbH vom 18.12.2021). Darin wurde auf etwaige Blendwirkung auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen eingegangen. Eine Gefährdung wurde nicht ermittelt. Genauere Aussagen dazu enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2.

4. Einordnung in übergeordnete Planungen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm M-V trat mit Datum vom 09. Juni 2016 in Kraft. Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit dem in Ducherow geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Im Abschnitt (9) heißt:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

Dieses Ziel (Z) ist maßgeblich bestimmend für die Standortwahl der Photovoltaikfreiflächenanlage. Der Planungsbereich ist aus diesen Gründen ausgewählt worden.

Vorbehaltsgebiet Tourismus

Im Programmsatz 4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume heißt es:

(04) „In den Vorbehaltsgebieten Tourismus¹⁰⁸ soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Für den Tourismus hatten diese Flächen in der Vergangenheit auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine hervorgehobene Bedeutung. Im Einzugsbereich des Vorhabens werden darüber hinaus keine touristischen Belange berührt.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig.

Die Leitlinien der regionalen Entwicklung für Vorpommern treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

In der Karte des RREP VP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, und als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser dargestellt.

Gegenwärtig befindet sich das RREP VP im Änderungsverfahren.

In der Planungsregion Vorpommern sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Im RREP sind die Gemeinde und umliegende Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Weiterhin heißt es, *„Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“* Das Vorhaben geht durch diese Planung darüber hinaus und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP festgestellt.

Dort heißt es:

„Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- *Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege*
- *Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen*
- *Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen*
- *regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie*
- *Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“*

Die hier genannten Flächen werden durch die Planung nicht betroffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es werden insbesondere die sonstigen Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Versiegelung ist sehr gering. Festsetzungen dazu werden im verbindlichen Bauleitplan getroffen.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt.

Im Kapitel 6.5 Energie des RREP VP heißt es im Abschnitt (1):

„(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“

In den Abschnitten (5) und (6)

„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

4.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Ducherow wird die Planung beim Landkreis Vorpommern - Greifswald mit Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Schreiben vom anzeigen.

Der Inhalt der Stellungnahme wird mit Vorlage der landesplanerischen Stellungnahme in der Begründung ergänzt.

5. Umweltbelange

In die vorhandenen geschützten Biotope wird durch den geplanten Solarpark nicht eingegriffen werden.

Der Umweltbericht geht auf die Planung, die Beschreibung der Schutzgüter, die Konfliktanalyse ausführlich ein.

Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen werden durch Festsetzungen der dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungspläne 2 und 2.1 der Gemeinde Ducherow bestimmt.

6. Erschließung und Medien

6.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die Kreisstraße K 50 tangiert das Plangebiet im Südosten und sichert die Erschließung.

Die innere Erschließung des Solarparks legen die bereits genannten Bebauungspläne fest, bzw. treffen Aussagen dazu.

6.2 Medien

Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen grundsätzlich an, soweit sie benötigt werden.

Der Umgang mit anderen Medien (Wasserver- und entsorgung, Elektroversorgung/Stromeinspeisung, Brandschutz und andere Themen) werden in den Bebauungsplänen behandelt.

Telekommunikation

Für das Sonstige Sondergebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

Der Umgang mit bestehenden Leitungen wird in den Bebauungsplänen behandelt.

7. Aussagen zu den Immissionen

Gesetzlich nicht zulässige umweltrelevante Umwelteinflüsse gehen von den geplanten baulichen Anlagen und deren Nutzung in Form von Geräuschen und Geruchsstoffen nicht aus.

Die mögliche Blendung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

8. Hinweise

Die Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt wurden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Bauplanung relevant.

Weitere sonstige Hinweise werden ggf. nach der Beteiligung der Öffentlichkeit ergänzt.

9. Anlagen

- Umweltbericht zur 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 31.08.2022
Unterschrift: *Warnke*